



SV SCHWARZ-GELB  
KAUERHOF e.V.

# ***Vereinsatzung***

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen SV Schwarz-Gelb Kauerhof (e.V.). Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg, Neukirchner Weg 1 und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die



dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes (des Vereinsheimes; sowie der Turn- und Sportgeräte).
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dergleichen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
  - e) Mitgliedschaft zum Bayerischen Landessportverband.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch schriftlichen Antrag beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Personen, die Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.



4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat bis zum 30. November zu erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann schriftlich durch den Vereinsausschuss erfolgen:
  - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
  - b) Bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - c) Bei grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - d) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher aus anderen Gründen keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Dem Mitglied ist vor der betreffenden Ausschusssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein vorläufiges Betretungsverbot des Vereinsgeländes gegen das betreffende Mitglied auszusprechen.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.



8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Vereinsausschuss unter der in Nr. 5 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder eine Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nur durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
9. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
10. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss oder Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

#### **§4 Mitgliedsbeitrag**

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages, sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Höhe des Betrages im laufenden Kalenderjahr ist vom Zeitpunkt des Eintritts abhängig. Die Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr richtet sich nach dem Quartal, in dem der Eintritt erfolgte.

Zu entrichten sind:

1. Quartal: 4/4
2. Quartal: 3/4
3. Quartal: 2/4
4. Quartal: 1/4



Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

- b) Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag, der der Hälfte des satzungsgemäßen Beitrages entspricht.
- c) Einem Vereinsmitglied im Alter von 18 bis 25 Jahren, das sich noch in der Ausbildung oder einem Studium befindet, kann auf Antrag der ermäßigte Beitrag gewährt werden.
- d) Mitglieder der Sparte Mutter-Vater-Kind-Turnen zahlen ein Drittel des satzungsgemäßen Beitrages.
- e) Die Familienmitgliedschaft beträgt das Doppelte des satzungsgemäßen Beitrages und umfasst die Ehepartner, sowie alle minderjährigen Kinder einer Familie. Kinder in einer Familienmitgliedschaft im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung oder einem Studium befinden, kann auf Antrag der Verbleib in der Familienmitgliedschaft gewährt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein beschließendes Stimmrecht.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder auf Verlangen ihre eventuell vorgestreckten Geldleistungen oder den Zeitwert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.



- c) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- d) Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, sowie einem 3. Vorsitzenden, sofern von der Mitgliederversammlung gewünscht und gewählt.
- b) Dem 1. und dem 2. Kassier.
- c) Dem 1. und dem 2. Schriftführer

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale erhalten.

## **§8 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes ( §7 )
- b) den Abteilungsleitern
- c) den bis zu 5 Beisitzern, nach Stimmenanzahl gewählt.



Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist. In den Vereinsausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§9 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden (falls gewählt), jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung kommt, der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden. Der Vorstand und der Vereinsausschuss (Ausnahme Abteilungsleiter Seniorenfußball) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,-- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
  
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Einzelaufgaben übertragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereinsausschusses. Er beruft den Vereinsausschuss ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert, in der Regel monatlich. Im Innenverhältnis hat der 2. oder 3. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit



der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
4. Der 1. und der 2. Kassier verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und haben der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein in Empfang. Jeder ist zur Erstellung einer Quittung berechtigt. Bei Zahlungen für Vereinszwecke sind die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassiere zeichnungsberechtigt. Für jede Zahlungsanweisung an die kontoführende Bank muss der entsprechende Überweisungsträger mindestens von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes und einem Kassier unterschrieben sein, dies gilt auch bei Zahlungen per Verrechnungsscheck. Für Kontobewegungen, wie Auszahlungen, Überweisungen, Ausstellungen von Verrechnungsschecks und Onlinebanking bis zu einem Betrag von € 500,- genügt die Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandes oder Kassier. Ein Vorstand oder ein Kassier dürfen über Online-Banking Überweisungen bis zu 5.000,-€ pro Einzelvorgang vornehmen. Die Tageshöchstgrenze beträgt ebenfalls 5.000,-€.
5. Den 1. Schriftführer, bzw. den 2. Schriftführer ( als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.





6. Die zuständigen Abteilungsleiter sind für den Spiel- und Sportbetrieb verantwortlich. Sie haben gegenüber den Mitgliedern des Vereinsausschusses eine Auskunftspflicht. Dies gilt auch für die für den Spiel- und Sportbetrieb benötigten Gerätschaften. Für die im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
7. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vereinsausschussmitglieder; eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge beschließen.

#### **§9a Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§10 Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.



## **§11 Ausschüsse**

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und der Förderung des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

## **§12 Mitgliederversammlungen, Aufgaben und Beschlüsse**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder mindestens 5 Ausschussmitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen, öffentlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstigen Mitgliederleistung, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. oder 3. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Sind alle 3 Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche



Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sofern wieder eine Stimmengleichheit besteht, wird die Entscheidung über den 1. Vorsitzenden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gesucht. Diese ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Dieser Wahlmodus gilt auch für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, der beiden Revisoren und der übrigen Vereinsausschussmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter Fußball. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist ein 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Sitzung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden



Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Sulzbach-Rosenberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§14 Jugendordnung**

gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 1996 wurde eine Jugendordnung in die Vereinssatzung aufgenommen. Diese Jugendordnung entspricht den Vorgaben des BLSV. Sie wurde als Anlage der Vereinssatzung beigelegt.

#### **§14a Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

#### **§15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 23. April 1993 beschlossen und am 28. April 1996 ergänzt. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband und des zuständigen Registergerichtes in Kraft. Die Satzung vom 19. Januar 1975 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

**Ergänzungen und Änderungen:**

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2001 wurde der §9 Absatz 4 wie folgt ergänzt:

*Für Kontobewegungen, wie Auszahlungen, Überweisungen, Ausstellungen von Verrechnungsschecks und Onlinebanking bis zu einem Betrag von € 500.-- genügt die Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstands oder Kassier.*

**Ergänzungen und Änderungen:**

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2003 wurde der §9 Absatz 4 wie folgt ergänzt:

*Ein Vorstand oder ein Kassier dürfen über Online – Banking Überweisungen bis zu 5.000€ pro Einzelvorgang vornehmen. Die Tageshöchstgrenze beträgt ebenfalls 5.000€.*

**Ergänzungen und Änderungen:**

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2012 wurden der §2 Nr. 3 wie folgt geändert:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 wie folgt ergänzt::

b) Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag der der Hälfte des satzungsgemäßen Beitrages entspricht.

c) Einem Vereinsmitglied im Alter von 18 bis 25 Jahren, das sich noch in der Ausbildung oder einem Studium befindet, kann auf Antrag der ermäßigte Beitrag gewährt werden.



d) Mitglieder der Sparte Mutter-Vater-Kind-Turnen zahlen ein Drittel des satzungsgemäßen Beitrages.

e) Die Familienmitgliedschaft beträgt das Doppelte des satzungsgemäßen Beitrages und umfasst die Ehepartner, sowie alle minderjährigen Kinder einer Familie. Kinder in einer Familienmitgliedschaft im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung oder einem Studium befinden, kann auf Antrag der Verbleib in der Familienmitgliedschaft gewährt werden.

*§ 7 wie folgt geändert:*

Der Vorstand besteht aus:

d) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, sowie einem 3. Vorsitzenden, sofern von der Mitgliederversammlung gewünscht und gewählt.

e) dem 1. und dem 2. Kassier.

f) Dem 1. und dem 2. Schriftführer

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung für von bis zu 500€ im Jahr erhalten.

*§8 wie folgt geändert:*

Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes ( §7 )

b) den Abteilungsleitern

c) den bis zu 5 Beisitzern nach Stimmenanzahl gewählt.

*§9 Nr. 7 wie folgt geändert:*

Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vereinsausschussmitglieder; eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500€ beschließen.

*§9a Haftung, wurde neu eingefügt:*

### **§9a Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

*§12 Satz 16 wie folgt geändert:*

*Dieser Wahlmodus gilt auch für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, der.....*

*§14a Sprachregelung, wurde neu eingefügt:*

#### **§14a Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

#### **Ergänzungen und Änderungen:**

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2013 wurden der

§7 letzter Satz wie folgt geändert

.... Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale erhalten.

§9Nr. 7 wie folgt geändert:

Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vereinsausschussmitglieder; eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale beschließen.

Sulzbach-Rosenberg, den 05.05.2013